

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma VT Gasversorgungssysteme Viktor Teroerde, 48607 Ochtrup

§ 1 Vertragsabschluss

(1) Die nachstehenden Bestimmungen sind unter Ausschluss etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers Bestandteil aller Angebote sowie Grundlage aller Lieferungen der Firma VT Gasversorgungssysteme Viktor Teroerde (im nachfolgenden VTGV genannt).

(2) Die Geschäftsbedingungen gemäß § 1 (1) gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und der VTGV, unabhängig davon, ob bei Vertragsschluss nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(3) Sämtliche Angebote der VTGV sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung des Bestellers der VTGV schriftlich oder telefonisch bestätigt wird oder die Lieferung der bestellten Ware ohne gesonderte Bestätigung ausgeführt wird.

(4) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die VTGV. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erklärungen der Mitarbeiter von VTGV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die VTGV, soweit es sich nicht um den Inhaber oder gesetzlichen Vertreter handelt. Mit Ausnahme der zuletzt Genannten haben die Mitarbeiter der VTGV keine Abschlussvollmacht und sind nur zur Entgegennahme schriftlicher Erklärungen befugt.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich netto in Euro und ab 48607 Ochtrup/NRW. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließen sie die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle, Abgaben und Versicherung nicht ein.

(2) Zahlungen sind innerhalb 14 Werktagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug fällig.

(3) Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern oder der VTGV eine zuvor eingetretene Verschlechterung erst nach Vertragsschluss bekannt wird sowie bei Nichterhaltung von Zahlungsterminen aus demselben rechtlichen Verhältnis (alle Ansprüche innerhalb einer ständigen Geschäftsbeziehung) ist die VTGV berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen

(4) Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die VTGV berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Weitergehende Rechte der VTGV bleiben unberührt.

(5) Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen die Forderungen von VTGV steht dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Liefertermin, Versand, Gefahrtragung

(1) Wird die VTGV an der rechtzeitigen Lieferung durch bei VTGV oder deren Zulieferern auftretende Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen gehindert, z. B. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung oder unvorhergesehene Materialverknappung, ohne das die VTGV dies zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferzeit, um einen angemessenen Zeitraum, ohne das dem Besteller hieraus Ansprüche erwachsen.

(2) Die VTGV ist zu Teillieferungen berechtigt.

(3) Der Versand erfolgt ab Herstellerwerk/Lieferant und ist in der Regel unfrei.

(4) Die Sach- und Preisgefahr geht mit Übergabe der Produkte an die den Transport ausführende Person oder Gesellschaft auf den Besteller über, auch bei Verwendung von Transportmitteln der VTGV und auch, wenn die VTGV die Kosten des Versandes ausnahmsweise trägt. Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Anzeige der Versand- oder Übergabebereitschaft der Produkte auf den Besteller über.

§ 4 Untersuchungspflicht, Gewährleistung

(1) Die VTGV leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr dafür, das die gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern und etwa zugesicherte Eigenschaften vorhanden sind. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs sowie für durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung verursachte Mängel leistet die VTGV keine Gewähr. Das Gewährleistungsrecht erlischt bei vergeblichen Reparaturversuchen durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritten.

(2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Angaben über Produkte, insbesondere die Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, keine zugesicherten Eigenschaften, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern oder Proben. Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur dann vor, wenn sie ausdrücklich als "zugesicherte Eigenschaft" bezeichnet ist.

(3) Der Besteller hat die Produkte, auch wenn zuvor Muster oder Proben überlassen worden waren, unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und der VTGV dabei erkannte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht bei Anlieferung entdeckt werden können, sind der VTGV unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

(4) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs (§ 3 (4)), spätestens mit der Anlieferung bei dem Besteller und beträgt 12 Monate.

(5) Die VTGV leistet - nach ihrer Wahl - Gewähr in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung der fehlerhaften Produkte. Soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, das die Produkte nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden sind, trägt dieser die Mehrkosten. Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Besteller.

(6) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Stattdessen kann der Besteller bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz verlangen. Wenn mehrere Sachen zu liefern sind, kann Rückgängigmachung des Vertrages nur hinsichtlich der fehlerhaften Gegenstände verlangt werden, es sei denn, die Liefergegenstände sind als zusammengehörend verkauft. Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anders bestimmt ist, sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen

(7) Mängel berechtigen den Besteller zur Zurückhaltung von Zahlungen nur, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und soweit der zurückgehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mangel steht.

(8) Die Verwendung der gelieferten Produkte liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers. Anwendungstechnische Ratschläge, Auskünfte und Beratungen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Die VTGV behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten sowie den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller VTGV künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüchen - auch soweit diese erst nach Abschluss dieses Vertrages begründet werden - vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der VTGV zustehenden Saldoforderungen.

(2) Eine Be- oder Verarbeitung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gestattet und wird von dem Besteller für die VTGV vorgenommen, ohne dass der VTGV hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten, so erwirbt die VTGV Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des zwischen dem Besteller und der VTGV vereinbarten Bruttokaufpreises zu dem entsprechenden Kaufpreis der anderen Produkte. Die durch eine etwaige Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Produkte von der VTGV mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller schon jetzt auf die VTGV. Der Besteller wird die in dem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen von der VTGV (Vorbehaltsprodukte) als Verwahrer für die VTGV mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Schließt er Versicherungen für die Vorbehaltsprodukte ab, so tritt er seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag schon jetzt im Verhältnis des (Mit-)Eigentumsanteils von der VTGV zu allen (Mit-)Eigentumsanteilen an dem betreffenden Vorbehaltsprodukt an die VTGV ab.

(3) Der Besteller ist - vorbehaltlich des folgenden Satzes - nicht befugt, die Vorbehaltsprodukte zur Sicherung zu übereignen, zu verpfänden oder sonst über sie zu verfügen. Eine Veräußerung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet und nur, wenn sichergestellt ist, dass die daraus entstehenden Forderungen auf die VTGV übergehen. Die dem Besteller aus der Veräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsprodukte betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt als Sicherheit an die VTGV ab; veräußert er die Vorbehaltsprodukte nach Be- oder Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Produkten, oder zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen dem Besteller und der VTGV vereinbarten Bruttokaufpreis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 20 % dieses Preises entspricht.

(4) Falls die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung gestellt ist, so tritt der Besteller schon jetzt einen Teil seines jeweiligen Saldoanspruches einschließlich des Schlussaldos in Höhe der Forderung an die VTGV ab.

(5) Der Besteller ist ermächtigt, die an die VTGV abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die VTGV kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte jederzeit widerrufen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber der VTGV nicht erfüllt.

(6) Der Besteller ist verpflichtet, der VTGV jederzeit die gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte und über die an die VTGV abgetretenen Ansprüche zu erteilen. Auf das Verlangen der VTGV hat der Besteller die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte und abgetretene Forderungen hat der Besteller der VTGV sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt zugunsten der VTGV hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe trägt der Besteller.

(7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von der VTGV nach Ziffer 1 nachhaltig um mehr als 20 %, wird die VTGV die Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach eigener Auswahl entsprechend freigeben.

(8) Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug oder kommt er sonst seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist die VTGV unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die gelieferten Produkte sofort auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt - soweit nicht das Verbraucher-Kreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn über das Vermögen des Bestellers das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

§ 6 Haftung

(1) Für Schäden des Bestellers haftet die VTGV nur, soweit die VTGV oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet die VTGV bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Besteller in besonderem Maße vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die VTGV nur in Höhe des typisch voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden wie z. B. entgangener Gewinn und sonstige mittelbare Schäden wie der Ersatz von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

(3) Diese Haftungsbeschränkung erfasst alle Schadensersatzansprüche, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Sie erfasst jedoch nicht die durch das Fehlen ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften entstehende Schäden und solche Mangelfolgeschäden, gegen die die zugesicherte Eigenschaft den Besteller gerade absichern sollte.

(4) Diese Haftungsbeschränkung wirkt auch zugunsten der Mitarbeiter der VTGV.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Der Besteller ist mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten, die die VTGV aufgrund der Geschäftsbeziehung mit ihm erhält, einverstanden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der VTGV in Ochtrup, wenn der Besteller ein Kaufmann, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die VTGV ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.